

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00217

vom 30. April 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2014.00217

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00217 du 30 avril 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00217 del 30 aprile 2015

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art.

E. 1.2

Aufgrund der wiedererlangten 50%igen Arbeitsfähigkeit bezog X.____

ab dem 1. Mai 2014 wieder Arbeitslosenentschädigung. Im Hinblick auf den Ablauf der ersten Bezugsrahmenfrist am 31. August 2014 stellte der Versicherte Anfang August 2014 den Antrag auf Eröffnung einer weiteren Bezugsrahmenfrist am 1. September 2014 (Urk. 6/91-94; vgl. auch das Schreiben des Versicherten vom 27. August 2014, Urk. 6/76-77).

Mit Verfügung vom 4. September 2014 teilte die Arbeitslosenkasse dem Versicherten mit, dass er ab dem 1. September 2014 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe, da er zum einen während der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. September 2012 bis zum 31. August 2014 nicht wie erforderlich eine zwölfmonatige, sondern nur eine neunmonatige beitragspflichtige Beschäftigung aufweise, und zum andern ausserhalb dieser Beschäftigung nur während neun Monaten zu 100% arbeitsunfähig gewesen sei, weshalb

eine Befreiung von der Beitragszeit infolge mehr als zwölfmonatiger Verhinderung an deren Erfüllung ebenfalls nicht erfolgen könne (Urk. 6/61-62).

X.____ erhob am 7. September 2014 Einsprache (Urk. 6/56-57) und ergänzte diese mit Schreiben vom 1. November 2014 (Urk. 6/21-22). Mit Entscheidung vom 5. November 2014 wies die Arbeitslosenkasse die Einsprache ab (Urk. 2 = Urk. 6/1

E. 1.2.1

Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht nach Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist.

E. 1.2.2

Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG hat die Beitragszeit erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist nach Art. 9 Abs. 3 AVIG während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

In Art. 13 Abs. 2 AVIG werden verschiedene Sachverhalte aufgezählt, die den Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt sind, obwohl eine solche nicht ausgeübt wird. Dazu gehören unter anderem nach Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG die Zeiten, in denen die versicherte Person zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber wegen Krankheit oder

Unfalls keinen Lohn erhält und dafür keine Beiträge bezahlt. 1. 2.3

Art.

E. 6

- 20).

Zwischenzeitlich hatte X.____ am 29. September 2014 eine Temporärstelle über die Arbeitsvermittlungsunternehmung A.____ angetreten (Einsatzvertrag vom 15. September 2014, Urk. 6/46), hatte diese Stelle jedoch bereits am 2. Oktober 2014 gekündigt und war per 6. Oktober 2014 aus dem Arbeitsverhältnis entlassen worden (Entwurf der Aufhebungsvereinbarung vom 7. Oktober 2014,

Urk. 6/50; Brief des Versicherten an die Arbeitslosenkasse vom 11. Oktober

2014, Urk. 6/48). Dr. Z.____ hatte ihn für die Zeit vom 2. bis zum 6. Oktober 2014 zu 100% arbeitsunfähig geschrieben (Urk. 6/49). 2.

Mit Eingabe vom 8. November 2014 erhob X.____ Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 5. November 2014 und stellte sinngemäss den Antrag, ihm sei ab dem 1. September 2014 Arbeitslosenentschädigung zuzusprechen (Urk. 1). Die Arbeitslosenkasse

schloss in der Beschwerdeantwort vom 1. Dezember 2014 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), wovon der Versicherte am 8. Dezember 2014 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 8).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 9

Abs. 2 AVIG), und die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG).

E. 14

AVIG von der Beitragszeit befreit werden. Die Beschwerdegegnerin hat daher keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. September 2014 zu Recht verneint, und die Beschwerde ist abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der

angefochtene Entscheidung sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigKobel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.